

Zur besseren Lesbarkeit können bei der Präsidialabteilung Botschaften im A4-Format bezogen werden. Die Botschaft kann zudem auf www.aegerten.ch heruntergeladen werden.

Einladung

Gilt als Einladung für alle in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigten Aegerterinnen und Aegerter. Selbstverständlich dürfen auch Nichtstimm-berechtigte an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Für diese Teilneh-menden sind seitlich in der Halle entsprechende Plätze reserviert.

Aktenauflage

Das revidierte Organisationsreglement sowie das angepasste Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Präsidentialabteilung öffentlich auf.

Rechtsmittelhinweis

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss, 2560 Nidau, einzureichen (Art. 65 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz, Rügepflicht). Wer eine rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Es wird auf die Publikationen in den Nidauer Anzeigern vom 8. und 30. Mai 2024 verwiesen.

Informationsanlässe der Ortsparteien

Sozialdemokratische Partei (SP) und Freie WählerInnen

Datum: Montag, 3. Juni 2024, 19.00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Gemeindehaus, Schulstrasse 3, Aegerten

Schweizerische Volkspartei (SVP)

Datum: führt keine Vorversammlung durch

Ortsvereinigung (OV)

Datum: führt keine Vorversammlung durch

Evangelische Volkspartei (EVP)

Datum: Mittwoch, 5. Juni 2024, 17.00 Uhr

Ort: Heidi Meyer, Burgersriedstrasse 9, 2555 Brügg

Parteimitglieder, aber auch andere interessierte Personen sind herzlich eingeladen, an den Informationsanlässen teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Ortsantennenanlage; Entwidmung und Veräusserung / Anpassungen im Organisationsreglement und im Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA Aegerten

Orientierung, Beratung und Beschlussfassung bezüglich:

- a) Entwidmung der Ortsantennenanlage
- b) Veräusserung der Ortsantennenanlage an die GIB-Solutions AG, Schlieren
- c) Anpassungen im Organisationsreglement unter Vorbehalt der Zustimmung unter a) und b)
- d) Anpassungen im Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA Aegerten

2. Verschiedenes

Liebe Aegerterinnen und Aegerter

Am 29. Februar (Korrigenda 7. März) 2024 wurde im Nidauer Anzeiger der Gemeinderatsbeschluss bezüglich des Verzichts auf den Ausbau eines gemeindeeigenen Glasfasernetzes, Realisierung durch Dritte / Entwidmung aus dem Verwaltungsvermögen / Verkauf der Antennenanlage bekannt gemacht. Das Geschäft untersteht aufgrund der finanziellen Zuständigkeit dem fakultativen Referendum.

Die Komplexität des Geschäfts und die entsprechend «umständliche» Formulierung der vorerwähnten Publikation liess eine gewisse Unsicherheit und sogar Unmut in der Bevölkerung aufkommen. Das Referendum wurde ergriffen und mit 107 gültigen Unterschriften von Stimmberechtigten aus Aegerten ist es zustande gekommen.

Das Geschäft wird der Gemeindeversammlung hiermit zur Beschlussfassung vorgelegt.

Vorgängig der Versammlung haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, sich anlässlich der **Informationsveranstaltung von Donnerstag, 23. Mai 2024, 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle** durch die involvierten Fachpersonen, die potentiellen zukünftigen Netzbetreiber, den Gemeinderat sowie die Geschäftsleitung der Energieversorgung Aegerten aus erster Hand über Fakten, Vorgehensweise und mögliche Szenarien zu informieren.

Wir freuen uns, Sie an dieser Info-Veranstaltung wie auch der ausserordentlichen Gemeindeversammlung begrüßen zu dürfen. Uns ist bewusst, dass der gewählte Weg der Kommunikation in dieser Thematik unglücklich war. Wir entschuldigen uns dafür und hoffen, offene Fragen beantworten und zu Handen der Gemeindeversammlung Klarheit schaffen zu können. Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

Gemeinderat Aegerten

Aegerten, im Mai 2024

Traktandum 1

Ortsantennenanlage; Entwidmung und Veräusserung / Anpassungen im Organisationsreglement und im Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA Aegerten Orientierung, Beratung und Beschlussfassung

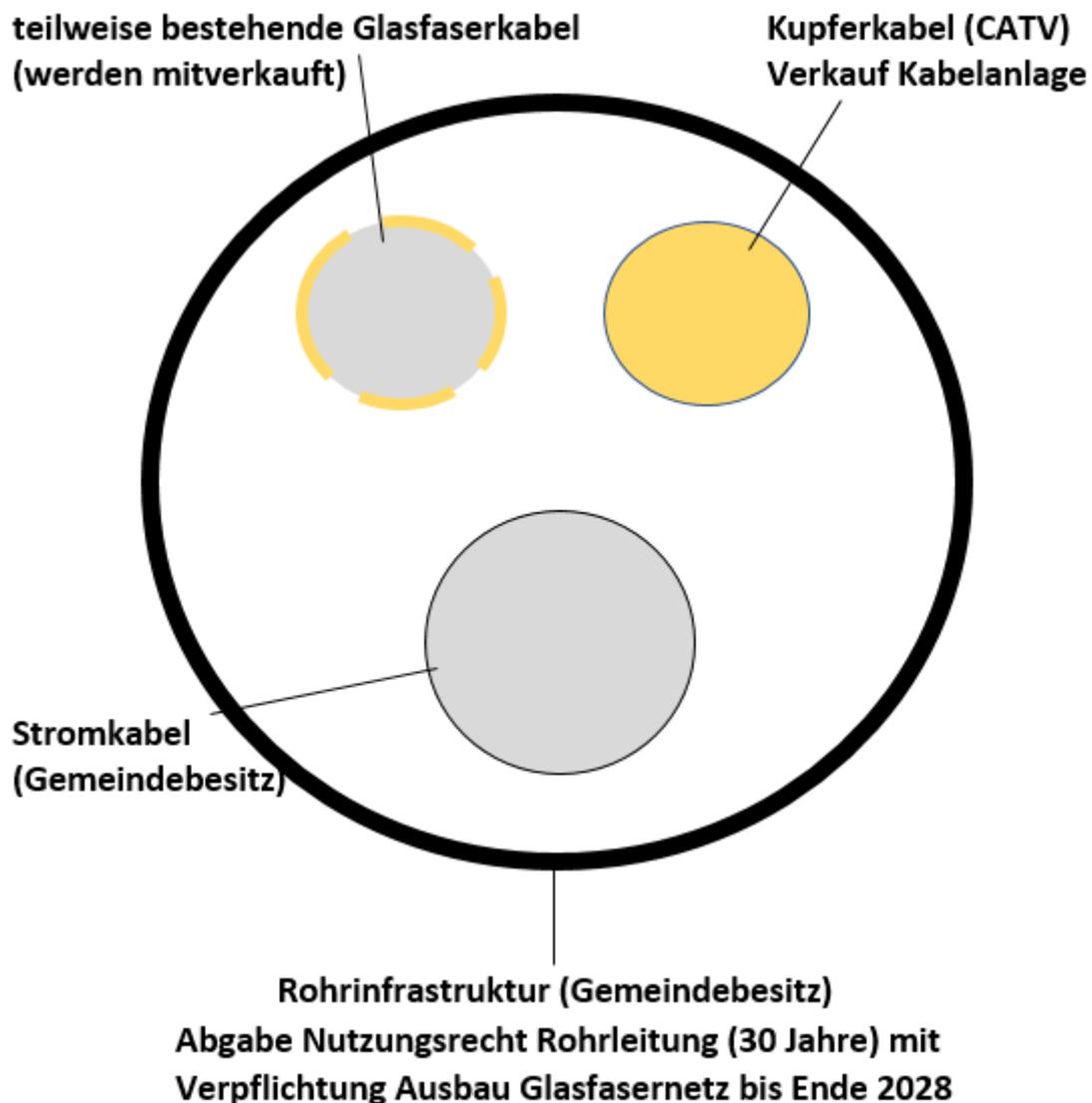
Referent: Urs Roth, Ressortvorsteher Finanzen und Energie

a) Entwidmung der Ortsantennenanlage

Die Ortsantennenanlage wird aktuell im Verwaltungsvermögen bilanziert. Wird eine Anlage, welche sich im Gemeindebesitz befindet, verkauft, so ist vorgängig die Übertragung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zwingend notwendig. Warum? Verwaltungsvermögen kann im Gegensatz zum Finanzvermögen nicht bedingungslos veräussert werden, ohne dass die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gefährdet bzw. abgegeben wird. Mit dem Verkauf der Ortsantennenanlage fällt das Angebot der Energieversorgung Aegerten zur Lieferung von Kommunikationssignalen weg, weshalb die beantragte Entwidmung erfolgen muss. Die rechtlichen Grundlagen für diesen Schritt werden unter Bst. c) und d) – unter Vorbehalt der Zustimmung der Stimmberechtigten zur Entwidmung und Veräusserung - beantragt.

b) Veräusserung der Ortsantennenanlage an die GIB-Solutions AG, Schlieren

Um was geht es? Nachfolgend der Querschnitt unserer Rohrinfrastruktur:



Die Ortsantenne Aegerten blickt auf eine lange Vergangenheit zurück. Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA betreibt die Energieversorgung Aegerten (EVA) auf dem Gebiet der Gemeinde Aegerten die Elektroversorgung und die Gemeinschaftsantennenanlage.

Wichtigste Eckdaten in der Geschichte der Ortsantennenanlage:

- 1982: Unterzeichnung eines «Signalliefervertrages» zwischen der Einwohnergemeinde Aegerten und der GAG (Gemeinschaftsantennen-Anlage Grenchen);
- 1998-2004: Modernisierung der Ortsantennenanlage (Ausbau auf 860 MHz sowie Erweiterung des Programm-Angebots). Dafür wird an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 1998 ein Kredit in der Höhe von CHF 475'000.00 gesprochen.
- 2019-2023: Verschiedene Beraterfirmen, einschliesslich die TM Concept AG in Bern, werden hinzugezogen, um die Kosten für den Ausbau eines Glasfasernetzes zu schätzen. Es werden intensive Verhandlungen mit verschiedenen Anbietern wie Swisscom, GAG, Sunrise und weiteren nationalen wie auch regionalen Providern geführt, um eine Zusammenarbeit zur Finanzierung des Netzausbaus zu erreichen. Nur mit der Swisscom kann ein Vorvertrag zur Mitfinanzierung bis zum 31.12.2023 abgeschlossen werden. Der Gemeinderat informiert die Bürgerinnen und Bürger an der Gemeindeversammlung im November 2021 über den aktuellen Stand der Dinge.
- 2023: Die Spezialfinanzierung «Ortsantenne» weist per 31.12.2022 einen Bestand von gut CHF 240'000.00 auf. Ohne finanzielle Beteiligung von Drittparteien, also Providern, ist die Realisierung eines gemeindeeigenen Glasfasernetzes aus finanziellen Gründen unrealistisch.
- 05.2023 Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten demissionieren Roman Manser und Kurt Franz mit sofortiger Wirkung als Mitglieder der Geschäftsleitung EVA.
- 05.2023 Stefan Schiess und Christian Biedermann stellen sich mit sofortiger Wirkung zur Wahl als Mitglieder der Geschäftsleitung EVA zur Verfügung. Sie werden durch den Gemeinderat gewählt. Die Geschäftsleitung bleibt somit handlungsfähig.
- 09.2023 Die neue Geschäftsleitung EVA beschliesst, auf den Ausbau des gemeindeeigenen Glasfasernetzes zu verzichten. Stattdessen wird das Interesse für den Kauf des CATV-Kabelnetzes und die Nutzungsrechte für die Rohranlagen (kein Verkauf der Rohre, da auch die Elektroleitungen durch diese Rohre geführt werden!) bei verschiedenen Anbietern abgeklärt.

- 11.2023 Von den angefragten Providern interessiert sich einzig die Unternehmung GIB-Solutions AG, Schlieren (www.gib-solutions.ch) für den Kauf des bestehenden Kabelnetzes, vorläufig ohne ein konkretes Angebot abzugeben. Auf Antrag der Geschäftsleitung EVA beschliesst der Gemeinderat im November die Entwidmung der Ortsantenne vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen (nötiger Schritt im Hinblick auf einen späteren Verkauf der Anlage).
- 12.2023 Der Signallieferungsvertrag mit der GAG wird auf Ende 2024 vorsorglich gekündigt (Kündigungsfrist: 1 Jahr). Von der GIB-Solutions AG liegt ein Kaufangebot vor (CHF 345'000.00 für den Kauf des CATV-Netzes sowie das Netznutzungsrecht).
- 02.2024 Auf Antrag der Geschäftsleitung EVA beschliesst der Gemeinderat, den Verkauf voranzutreiben und in die Vertragsverhandlungen einzutreten. Im Anzeiger erscheint der Beschluss des Gemeinderats in Sachen Ortsantenne, Verzicht auf den Ausbau eines gemeindeeigenen Glasfasernetzes, Realisierung durch Dritte / Entwidmung aus dem Verwaltungsvermögen / Verkauf der Antennenanlage. Dieser wird gemäss Art. 50 Bst. b des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Aegeren – aufgrund der Betragshöhe – dem fakultativen Referendum unterstellt. Auf Initiative von Roman Manser und Kurt Franz, Geschäftsleiter der EVA bis 23. Mai 2023, wird das Referendum ergriffen und mit 107 gültigen Unterschriften kommt dieses zustande. Das Geschäft ist somit der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 04.2024 Der Gemeinderat informiert via Nidauer Anzeiger über das Datum der ausserordentlichen Gemeindeversammlung sowie der Info-Veranstaltung vom 23. Mai 2024. Gleichzeitig laufen mit der GIB-Solutions AG intensive Vertragsverhandlungen. Seitens der Gemeinde will man anlässlich der Gemeindeversammlung einen für die Gemeinde positiven Kaufvertrag präsentieren können.

Wie erwähnt, befindet man sich nach wie vor in Vertragsverhandlungen mit der GIB-Solutions AG. Die Geschäftsleitung der Energieversorgung wie auch der Gemeinderat sind bestrebt, für die Gemeinde die besten Konditionen auszuhandeln. Anlässlich der Gemeindeversammlung werden weitere Details bekannt sein. Im Vertrag enthalten sind mit Sicherheit der Kauf des bestehenden CATV-Kabelnetzes verbunden mit dem Nutzungsrecht für die Mitbenutzung der Rohrinfrastruktur auf dem

Gemeindegebiet für 30 Jahre und der Verpflichtung der Firma GIB-Solutions AG, bis zum 31. Dezember 2028 ein flächendeckendes, diskriminierungsfreies FTTH-Netz zu bauen.

Der Verkauf der Ortsantennenanlage mit den damit verbundenen Verpflichtungen bietet folgende Vorteile für die Bevölkerung wie auch für die Gemeinde:

- Aegerterinnen und Aegerter werden von einem top-modernen FTTH-Netz mit mehreren Providern profitieren (kein Monopol, diskriminierungsfrei, Markt spielt mit);
- das bestehende Kabelnetz mitsamt dem Nutzungsrecht für die Rohre können zu einem marktgerechten Preis verkauft werden;
- bestehende Kunden auf dem Kabelnetz können weiterhin Leistungen durch denselben Partner auf dem CATV- und anschliessend auf dem Glasfasernetz beziehen.

c) Anpassungen im Organisationsreglement unter Vorbehalt der Zustimmung unter a) und b)

Die Gemeinschaftsantennenanlage (Ortsantenne) wird in unserem Organisationsreglement vom 29. November 2021 mehrfach erwähnt. Dies immer im Zusammenhang mit der Energieversorgung. Damit für den Verkauf die rechtsgültige Grundlage besteht, sind im Organisationsreglement Streichungen nötig.

Folgende Änderungen werden beantragt:

<p><i>Inhaltsverzeichnis</i></p>	<p>Ständige Kommissionen ... Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegertern EVA</p>
<p>Gemeindeversammlung Sachgeschäfte</p>	<p>Art. 38 ¹ ... f2) neue Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.00, soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind (z.B. Abwasserentsorgung, Abfallwesen, Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage sowie Sportanlage Neufeld) sowie von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 500'000.00, sofern das fakultative Referendum nach Art. 43 ff zustande kommt.</p>

Referendum a) Grundsatz	Art. 43 ¹ 2 Neue Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 bis Fr. 500'000.00 soweit Spezialfinanzierungen betroffen sind (Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Energieversorgung und Gemeinschaftsantennenanlage sowie Sportanlage Neufeld).
Ständige Kommissionen	Art. 53 ² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der Geschäftsleitung EVA ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglementes der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage .
Anhang I	
Ständige Kommissionen	Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeit der Geschäftsleitung der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage Aegerten EVA ergeben sich aus den Artikeln 11 bis 13 des Reglements der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage , welches an der Gemeindeversammlung vom 16.06.2003 genehmigt worden ist.

Die Anpassungen wurden dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bestätigung vom 3. Mai 2024 wird die Teilrevision des Organisationsreglements als rechtlich zulässig und genehmigungsfähig beurteilt.

d) Anpassungen im Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA Aegerten

Nebst den vorerwähnten Änderungen im Organisationsreglement sind auch Anpassungen im Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA Aegerten zwingend nötig. Gemäss Art. 50 Bst. g des Organisationsreglements vom 29. November 2021 beschliesst der Gemeinderat neue Reglemente oder Reglementsänderungen (mit Ausnahme OgR und Reglement über Abstimmungen und Wahlen) unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Im Sinne der «Einheit der Materie» werden die Anpassungen im Energieversorgungsreglement ebenfalls den Stimmberechtigten zur Genehmigung vorgelegt.

Folgende Änderungen werden beantragt:

Reglementstitel	Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA Aegerten
Gemeindeunternehmung	Art. 1² ... Sie betreibt auf dem Gebiet der Gemeinde Aegerten die Elektroversorgung und die Gemeinschaftsantennenanlage .
Gemeinschaftsantennenanlage ersatzlos aufgehoben	Art. 3¹⁻³ Gemeinschaftsantennenanlage ¹Die EVA bietet allen Liegenschaften im Baugebiet und — im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten — auch andern Liegenschaften, die in der Region überlicherweise zu empfangenden TV- und Radio- Signale nach den anerkannten Richtlinien der Fachverbände an. ²Die EVA kann weitere Kommunikationsdienste — wie Internet, allgemeine Datenübertragungen — anbieten. ³Die EVA kann andere Kabelnetzbetreiber mit TV- und Radio- Signalen beliefern und diesen den Internetzugang ermöglichen.
Grundsatz	Art. 14¹ Die EVA ist berechtigt, unter Einhaltung der Vorgaben des übergeordneten Rechts für die Benützung der Energieversorgung, der Gemeinschaftsantennenanlage und den Bezug der Energie Gebühren zu erheben
TV- und Radio-Signale sowie Kommunikationsdienste ersatzlos aufgehoben	Art. 16 ¹Die EVA erhebt für den kostendeckenden Betrieb der Gemeinschaftsantennenanlage einmalige Anschlussgebühren sowie wiederkehrende Benützungsgebühren. Gewinne dürfen nicht erzielt werden. ²Für jeden Hausanschluss wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese besteht aus einem Grundbetrag pro Kabelanschluss und einem Grundbetrag pro Wohnung. ³Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohnungen durch Neu-, An- oder Umbauten sind die einmaligen Anschlussgebühren anteilmässig geschuldet. Für

	<p>Ersatzbauten sind früher geleistete einmalige Gebühren anzurechnen.</p> <p>⁴Bei der Aufhebung des Kabelanschlusses kann die Anschlussgebühr nicht zurückgefordert werden.</p> <p>⁵Pro Wohnung ist eine monatliche Benützungsgeld zu entrichten. Wiederkehrende Kosten (z.B. Urheberrechte, Nachbar- und Interpretenrechte sowie Konzessionsabgaben), die der EVA in Rechnung gestellt werden, verrechnet diese den Kundinnen und Kunden ohne Zuschlag weiter.</p> <p>⁶Die Erhebung der einmaligen Anschlussgebühren sowie der wiederkehrenden Benützungsgeldern für Liegenschaften ohne Wohnungen (z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe) mit mehr als einer Anschlussdose wird vertraglich geregelt.</p>
Rechnungslegung	<p>Art. 21 ²</p> <p>Die Tätigkeit der EVA ist eine spezialfinanzierte Aufgabe. Innerhalb der Gesamtrechnung sind für den Netzbetrieb der Energieversorgung, die Energielieferungen, die Antennenanlage sowie die gewerblichen Leistungen je eigene Rechnungskreise zu führen.</p>
Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts	<p>neu aufzunehmen:</p> <p>Art. 25 ³</p> <p>Mit der Teilrevision dieses Reglements werden im Organisationsreglement die Streichungen des Begriffs «Gemeinschaftsantenne» in folgenden Artikeln vorgenommen:</p> <p>Inhaltsverzeichnis, Art. 38 ¹, Art. 43 ¹, Art. 53 ², Anhang I «ständige Kommissionen»</p>

Antrag Gemeinderat

- a) Der Entwidmung der Ortsantennenanlage vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen wird zugestimmt.
- b) Der Veräusserung der Antennenanlage an die GIB-Solutions AG, Schlieren, wird zugestimmt. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die dafür nötigen Rechtsgeschäfte zu tätigen.
- b) Organisationsreglement
Genehmigung der Änderungen im OgR unter Vorbehalt der Zustimmung zur Entwidmung und Veräusserung der Ortsantennenanlage durch die Stimmberechtigten (a) und b)).
- d) Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage
Genehmigung der Änderungen im Reglement der Energieversorgung und der Gemeinschaftsantennenanlage EVA Aegerten unter Vorbehalt der Zustimmung zur Entwidmung und Veräusserung der Ortsantennenanlage durch die Stimmberechtigten (a) und b)).

Anlässlich der Gemeindeversammlung wie auch der am 23. Mai 2024 stattfindenden Info-Veranstaltung sollen die verschiedenen Szenarien (Verkauf, Beibehaltung Status Quo, Nichteinigung bei Vertragsverhandlungen) aufgezeigt werden. Zusätzlich wird auf der Homepage www.aegerten.ch ab 27. Mai 2024 ein Frage-/Antwort-Katalog aufgeschaltet.

Traktandum 2

Verschiedenes

Die Teilnehmenden an der Gemeindeversammlung haben das Wort.



Informationsanlass

Donnerstag, 23. Mai 2024, 19.30 MZH



**Die Gemeinde informiert über Fakten,
Vorgehensweise und mögliche Szenarien**

Möchten Sie sich vorgängig der ausserordentlichen Gemeindeversammlung aus erster Hand informieren? Wir freuen uns auf Sie!